

## WARUM EIN TATTOO ?

In nicht-europäischen Gesellschaften bedeuten Tätowierungen oft den Übergang in einen neuen Lebensabschnitt. Auch in Österreich nutzen inzwischen schon viele Jugendliche und Erwachsene diese Art der „Bodymodification“ zur Selbststilisierung oder als Identifikationsmöglichkeit. Das Tattoo ist eine Möglichkeit den eigenen Körper nach eigenen ästhetischen Vorstellungen individuell zu gestalten. Für Teile der Bevölkerung steht ein „Peckerl“ immer noch für die Unterwelt, für das Gefängnis und ähnliche Milieus.

## RECHTLICHE SITUATION

Beim Tätowieren handelt es sich um einen operativen Eingriff in den menschlichen Organismus. Das „Tätowieren“ ist das Einfügen von Farbstoffen in die menschliche Haut oder Schleimhaut zu dekorativen Zwecken. Zum Tätowieren zählt auch das Anbringen von Permanent- Make-Up.

Das Tätowieren bedarf immer einer schriftlichen Einwilligung der zu tätowierenden Person. **Das Tätowieren von minderjährigen Personen vor Vollendung des 16. Lebensjahres ist verboten.** Das Tätowieren von minderjährigen Personen, **die das 16. Lebensjahr vollendet haben**, bedarf der **rechtswirksamen schriftlichen Einwilligung der mit der Pflege und Erziehung des Minderjährigen betrauten Person.**

Vor dem Tätowieren musst du über die sachgerechte Nachbehandlung und mögliche Risiken, wie Allergien, Entzündungen und Narbenbildungen, informiert werden. Über das Informationsgespräch ist eine schriftliche Bestätigung erforderlich.

## GESUNDHEITLICHE RISIKEN

Es gibt kein Tattoo das gänzlich verbleicht, da der Farbstoff in die Unterhaut gestichelt wird. Die Entscheidung für ein Tattoo ist also eine endgültige! Eine Entfernung ist zwar möglich, aber sehr schmerzhaft, langwierig und sehr teuer.

Beachten solltest du, dass nicht alle Farbstoffe von jedem gleich gut vertragen werden. Es könnte zu massiven Abwehrreaktionen der Haut oder zu langwierigen eitrigen Entzündungen kommen. Ebenso können alte und/oder kaputte Nadeln die Ursache für Verletzungen und hässliche Vernarbungen der Haut sein. Durch Missachtung der hygienischen Anforderungen können verschiedene Viruskrankheiten, wie zum Beispiel: AIDS, Herpes Simplex, Hepatitis übertragen werden.

## IM STUDIO SOLLTEST DU EINIGE DINGE BEACHTEN

- ✓ Im Tattoostudio müssen die Gewerbeberechtigung, Hygienezertifikat sowie eine Preisliste öffentlich zugänglich ausgehängt sein!
- ✓ Ein konzessioniertes Tattoostudio fordert von dir eine schriftliche Einwilligung ein und muss dir persönlich die Pflegehinweise mit nach Hause geben. Stelle Fragen und versuche zu beurteilen, ob dein/e Tätowierer/in einen professionellen Eindruck macht.
- ✓ Schau dir das Studio genau an. Der Tätowierplatz sollte separiert und sauber sein.
- ✓ Räume in denen geraucht wird oder die auf Grund anderer Tätigkeiten eine starke Staubbelastung aufweisen, sind für das Tätowieren nicht geeignet.
- ✓ Du solltest unaufgefordert über Risiken und Spätfolgen informiert werden.
- ✓ Dein/e Tätowierer/in sollte dich nach deinem Gesundheitszustand und etwaigen Allergien befragen.
- ✓ Die Tätowiernadeln müssen in einem Autoklaven (Sterilisiergerät) sterilisiert werden, ein Absprühen oder Einlegen in ein Desinfektionsmittel genügt nicht!
- ✓ Farben und Stoffe dürfen keine gefährlichen Eigenschaften aufweisen, die das menschliche Leben beeinträchtigen und sind ausschließlich bei Unternehmen zu beziehen, die zum Vertrieb im Inland berechtigt sind.
- ✓ Wichtig ist eine sorgfältige Einhaltung der Nachbehandlung.
- ✓ Genaue Anweisungen bekommst du bei deinem/r Tätowierer/in.

## ALTERNATIVE

Henna-Tattoos gibt es kostengünstig und bleiben 1 bis 4 Wochen haften, sind schmerzfrei, gut hautverträglich und ein reines Naturprodukt, trotzdem sind Hautreaktionen nicht ausgeschlossen!

Weitere Informationen erhältst du in der Jugendinfo deines Landes – im Internet unter:

<http://www.jugendinfo.at/Serviceeinrichtungen>

### Information/quelle:

Mit der Veränderung der Blutspenderverordnung (Bundesgesetzblatt 188/2005) wurde geregelt, dass Personen, die sich einer Tätowierung oder einem Piercing unterzogen haben, zwölf Monate lang von der Gewinnung von Blut oder Blutbestandteilen auszuschließen sind.

Bundesgesetzblatt 139. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Kosmetik (Schönheitspflege); ausgegeben am 14.02.2003/Teil II.

Bundesgesetzblatt 141. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik (Schönheitspflege) - Gewerbetreibende; ausgegeben am 14.02.2003/Teil II.

Bundesgesetzblatt 261. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik (Schönheitspflege) – Gewerbetreibende geändert wird; ausgegeben am 14.07.2008/Teil II.